

Bundesbeschluss

betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Schweden sowie zwischen der Schweiz und Tschechien

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 14. Januar 2004² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2003 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Exportkreditnämnden, Stockholm, handelnd für die schwedische Regierung und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen Exportní Garanční a Pojišťovací Společnost a.s., Prag, und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, wird genehmigt (Anhang 3).

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verträge zu ratifizieren und in Kraft zu setzen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2004 291

